



# ORGANISATIONS- STATUTEN

des Regionalen Gemeindeverbandes  
Hinterrhein für das

**Pflegezentrum Glienda**

mit Sitz in Andeer

Revisionsexemplar vom **25.05.2022**

# Organisationsstatuten des Regionalen Gemeindeverbandes Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Unter dem Namen „Regionaler Gemeindeverband Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda in Andeer“ (nachstehend Gemeindeverband bzw. Pflegezentrum) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 51ff des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Graubünden. Diesem Gemeindeverband können weitere Gemeinden beitreten.

*Name, Sitz*

Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Andeer.

### Art. 2

Der Gemeindeverband führt ein Pflegezentrum für die angeschlossenen Gemeinden. Zur Erreichung dieses Zieles kann der Gemeindeverband seine Aufgaben vollständig auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsträger übertragen. Insbesondere kann der Gemeindeverband sich mit anderen medizinischen Leistungserbringern durch Fusion oder Vermögensübertragung zu einem Gesundheitszentrum zusammenschliessen.

*Zweck/Aufgaben*

Im Weiteren kann der Gemeindeverband mit privaten und öffentlichen Sozialwerken zusammenarbeiten. Es besteht die Möglichkeit, Vereinbarungen mit Nachbarheimen, welche gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen, einzugehen.

### Art. 3

Die Gründung des Gemeindeverbandes erfolgte durch die Annahme **der Organisationsstatuten des Organisationsstatut** durch die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden.

*Gründung*

### Art. 4

**Der Regionalverband Region Viamala** ~~Der Regionalverband regio Viamala~~ nimmt auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) überkommunale Aufgaben in der Gesundheits- und Altersvorsorge wahr. **Ihr Ihm** obliegt als Planungsregion die Bedarfsplanung (Bettenplanung) für die stationäre Pflege und Betreuung betagter Menschen.

*Planungsregion*

### Art. 5

Mitglieder des Gemeindeverbandes sind die Gemeinden, welche bis zum 30. September 1998 ihren Beitritt durch Annahme **der Organisationsstatuten des Organisationsstatutes** erklärten.

*Beitritt*

Weitere Gemeinden können dem Gemeindeverband beitreten. Die Bedingungen werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt, die Aufnahme erfolgt durch

die Zustimmung der Stimmberechtigten der bisherigen Mitgliedgemeinden. Die beitragswillige Gemeinde erklärt die Annahme **der Organisationsstatuten des Organisationsstatutes.**

#### Art. 6

Die ordentlichen Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) Gesamtheit der Mitgliedsgemeinden
- b) Delegiertenversammlung
- c) Vorstand
- d) Geschäftsprüfungskommission GPK

*Organe des  
Gemeinde-  
verbandes*

#### **a) Gesamtheit der Mitgliedgemeinden**

#### Art. 7

Die Gesamtheit der Mitgliedgemeinden ist das höchste Organ (u.a. Gründung des Verbandes, Änderungen **der Organisationsstatuten des Organisationsstatutes**, Behandlung von Referenden und Initiativen, Auflösung des Gemeindeverbandes). Die durch einen Zusammenschluss (Fusion oder Vermögensübertragung) mit anderen Leistungserbringern bedingte Auflösung des Gemeindeverbands erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 9 lit. g).

*Gesamtheit der  
Mitglied-  
gemeinden*

#### **b) Delegiertenversammlung**

#### Art. 8

Die Delegiertenversammlung ist das zweithöchste Organ des Gemeindeverbandes, in welcher die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedgemeinden die ihnen zustehenden Rechte ausüben.

*Delegierten-  
versammlung*

Die Mitgliedgemeinden wählen die ihnen zustehenden Delegierten, und zwar je eine delegierte Person auf je **200 400** Einwohnerinnen und Einwohner und einen Bruchteil davon. Jede Mitgliedgemeinde hat Anspruch auf die Delegation mindestens einer Person.

Massgebend ist der Stand der ständigen Wohnbevölkerung gemäss Angabe des Amtes für Wirtschaft und Tourismus im Wahljahr des Gemeindeverbandsvorstandes (2010, 2014, 2018, usw.).

#### Art. 9

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und einer Stellvertretung;
- b) Wahl der Mitglieder der GPK und der externen Revisionsstelle;
- c) Aufnahme neuer Mitgliedgemeinden nach Art. 5, Abs. 2;
- d) Genehmigung der erforderlichen Reglemente;
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- f) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, den Abschluss von Baurechtsverträgen und den Bau und Umbau von Gebäuden, die dem Zweck des Verbandes dienen, sowie die Beschaffung der hierfür notwendigen Mittel;

*Aufgaben und  
Befugnisse*

- g) Die Beschlussfassung über die vollständige oder teilweise Übertragung von Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsträger, inklusive Beschlussfassung über die Fusion oder Vermögensübertragung;
- h) Bewilligung von Ausgaben, welche im Voranschlag nicht enthalten sind und die finanzielle Kompetenz des Vorstandes überschreiten;
- i) Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstandes und der GPK;
- j) Antrag an die Mitgliedgemeinden auf Abänderung der Statuten oder Auflösung des Gemeindeverbandes.

Der Delegiertenversammlung stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbandes übertragen sind.

#### Art. 10

Die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung umfasst für nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben

*Finanzkompetenz*

ab CHF 20'000.-- für den nämlichen Gegenstand

ab CHF 5'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben

#### Art. 11

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr, innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.

*Einberufung*

Auf Begehren der Hälfte der Mitgliedgemeinden bzw. der Delegierten oder der GPK ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in jedem Falle drei Wochen zum Voraus an die Mitgliedgemeinden unter Bekanntgabe der Traktanden.

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Voranschlag sind jeweils spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedgemeinden zuzustellen.

#### Art. 12

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, bei Verhinderung von deren Stellvertretung geleitet.

*Versammlungsleitung*

Die Stimmzählenden werden von der Delegiertenversammlung bezeichnet.

#### Art. 13

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend und die Hälfte der Mitgliedgemeinden vertreten sind.

*Beschlussfähigkeit*

#### Art. 14

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschluss fassen, welche vom Vorstand vorberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

*Vorberatung*

#### Art. 15

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von Seiten des Vorstandes oder aus der Mitte der Versammlung die geheime Durchführung verlangt wird.

*Wahl- und Abstimmungsmodus*

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Jede delegierte Person hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

#### Art. 16

Für Beschlüsse, die Verordnungen und Reglemente **allgemeinverbindlicher allgemeiner verbindlicher** Natur **zum Gegenstand haben**, sowie für Kauf und Verkauf von Grundstücken, für Baurechtsverträge, Bau- und Umbauprojekte von Gebäuden und Anlagen, die Jahresrechnung, den Voranschlag und Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, zum Gegenstand haben, bedarf es des absoluten Stimmenmehrers der anwesenden Delegierten und der durch anwesende Delegierte vertretenen Mitgliedsgemeinden.

*Qualifiziertes  
Mehr*

Diese Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen über das fakultative Referendum der Mitgliedsgemeinden und der Stimmberechtigten.

#### Art. 17

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Führung des Protokolls.

*Protokoll*

Das Protokoll ist von der vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und bei der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### c) Vorstand

#### Art. 18

Der Vorstand besorgt die Führung des Verbandes. Er besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier Mitgliedern und hat eine Stellvertretung.

*Vorstands-  
mitglieder*

Die Teilgebiete des Gemeindeverbandes werden in der Zusammensetzung des Vorstandes berücksichtigt. Der Vorstand wird jeweils für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

#### Art. 19

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

*Aufgaben des  
Vorstandes*

- a) Der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Reglemente;
- b) Erlass des Leitbildes;
- c) Verwaltung der Vermögenswerte des Gemeindeverbandes, sowie die Besorgung sämtlicher einschlägiger Geschäfte;
- d) Verabschiedung der Jahresrechnung, des Voranschlages und des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung;
- e) Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Delegiertenversammlung;
- f) Wahl und Anstellung **des Vorsitzes der Geschäftsführung der Heimleitung**;
- g) Aufsicht über **den Vorsitz der Geschäftsführung die Heimleitung**;
- h) Festlegung der Tarife im Rahmen der kantonalen Tarifordnung;
- i) Entscheide in Grundsatzfragen der Verwaltung und Führung des Pflegezentrums;

- j) Beratung bei Differenzen zwischen dem Vorsitz der Geschäftsführung und Bewohnenden oder Mitarbeitenden; ~~Behandlung von Differenzen zwischen Heimleitung und Bewohnern/ Bewohnerinnen sowie zwischen Heimleitung und Mitarbeitenden;~~
- k) Beschlussfassung über Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Rahmen seiner Kompetenzen;
- l) Ernennung von Kommissionen;
- m) Entscheide über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
- n) **Beschlussfassung über die Annahme und Verwendung von Legaten und Schenkungen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.**

#### Art. 20

Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder gegebenenfalls durch deren Stellvertretung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

*Sitzungen*

Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich ~~5 40~~ Tage zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

**Der Vorsitz der Geschäftsführung** ~~Die Heimleitung~~ ist bei den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme anwesend. Als Ausstandsgründe gelten jene gemäss Art. 23 des Gemeindegesetzes (GG).

#### Art. 21

**Die Finanzkompetenzen des Vorstands umfasst für nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben**

*Finanzkompetenz*

- bis CHF 20'000.-- für den nämlichen Gegenstand
- bis CHF 5'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben
- bis CHF 50'000.-- für Schadenbegrenzung

#### Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.

*Beschlussfähigkeit*

#### Art. 23

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist das Geschäft abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

*Abstimmungen und Wahlen*

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet, ~~vV~~ vorbehalten **die der** Bestimmungen über den Ausstand.

#### Art. 24

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Dieses ist jeweils anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

*Protokoll*

#### Art. 25

Der Vorstand vertritt den Gemeindeverband gegenüber Dritten und vor Gericht. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband führt der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein weiteres Mitglied des

*Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen*

Vorstandes kollektiv zu zweien oder **mit dem Vorsitz der Geschäftsführung mit der Heimleitung.**

#### d) Geschäftsprüfungskommission

##### Art. 26

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfte des Gemeindeverbandes alljährlich zu überprüfen. Sie hat der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

*Zusammensetzung und Aufgaben GPK*

Für die Rechnungsprüfung ist gemäss kantonaler Regelung eine autorisierte Revisionsstelle zu beauftragen.

## II. Finanzen

##### Art. 27

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

*Geschäftsjahr*

##### Art. 28

a) Verteiler der Investitionskosten und IH-Darlehensrückzahlungen

*Kostentragung*

Die Verteilung der Restbaukosten des Pflegezentrums und allfälliger Erweiterungsbauten auf die Gemeinden erfolgt **je zur Hälfte** nach dem Stand der ständigen Wohnbevölkerung (analog Art. 8) **und nach Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen;** Es gelten die Verhältnisse im Zeitpunkt der Genehmigung der Bauabrechnung. Investitionshilfe (IH)-Darlehensrückzahlungen werden den Gemeinden nach den gleichen Regeln jährlich in Rechnung gestellt; es gelten die Verhältnisse im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme. Die Gemeinden sind für die Finanzierung ihres Anteils an den Restbaukosten und an der IH-Darlehensrückzahlung selbst verantwortlich.

b) Betrieb

Die Tarife sind so zu gestalten, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Das Krankenpflegegesetz (KPG) regelt die Finanzierung des Heimbetriebes.

c) Ausserordentliches Defizit

Entsteht aus nichtvoraussehbaren Gründen ein ausserordentliches Defizit, so ist dieses **je zur Hälfte** nach dem Stand der ständigen Wohnbevölkerung (analog Art. 8) **und nach Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen und der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen** zu tragen.

##### Art. 29

Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haftet primär das Verbandsvermögen. Sofern dieses nicht ausreicht, haften die Mitgliedgemeinden subsidiär im Rahmen ihrer Beitragspflicht gemäss Art. **28 27** Abs. c.

*Haftung*

### III. Rechte der Stimmberechtigten und der Mitgliedgemeinden

#### Art. 30

Beschlüsse gemäss **Art. 15** sind einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung in den Mitgliedgemeinden innerhalb von vier Monaten zu unterbreiten: *Referendum*

- wenn es die Delegiertenversammlung beschliesst,
- wenn innerhalb von dreissig Tagen seit der Delegiertenversammlung das Referendum von den Vorständen von zwei Mitgliedgemeinden oder mindestens 100 stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern aller Verbandsgemeinden verlangt wird.

Dem Referendum nicht unterstellt sind die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen Aufwand von **CHF Fr. 100'000.--** oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von **CHF Fr. 20'000.--** nicht übersteigen.

Für die Annahme von Vorlagen, für die das Referendum verlangt wird, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich.

#### Art. 31

Auf dem Wege der Initiative können jeder Vorstand der Mitgliedgemeinden oder mindestens 100 stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden beim Vorstand des Gemeindeverbandes einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision **der Organisationsstatuten des Organisationsstatutes** einreichen. *Initiative*

Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf Revision **der Organisationsstatuten des Organisationsstatutes** gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert zwölf Monaten seit der Einreichung den Mitgliedgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

Für die Annahme solcher Vorlagen ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmen sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden erforderlich. Für die Änderung **der Organisationsstatuten des Organisationsstatutes** in Bezug auf den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben ist die Zustimmung aller Mitgliedgemeinden erforderlich.

### IV. Rechtsmittel

#### Art. 32

Beschlüsse der Delegiertenversammlung können durch jeden Vorstand der Mitgliedgemeinden oder jede betroffene Person innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. *Beschwerderecht*

Art. 33

Für Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und einzelnen Mitgliedgemeinden oder zwischen einzelnen Mitgliedgemeinden unter sich gilt das Klageverfahren gemäss Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG).

*Verwaltungs-  
gerichtliche  
Klage*

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 34

Die ~~Das~~ revidierten ~~Organisationsstatuten~~ ~~Organisationsstatut~~ ~~treten tritt~~ mit der Genehmigung durch die ~~Regierung~~ Gemeindeversammlungen in Kraft und ersetzen ~~das Organisationsstatuten~~ ~~das Organisationsstatut vom 12.09.2012.~~ vom 31.03.2018.

*Inkrafttreten*

### Art. 35

Die Organisationsstatuten können ~~Das Organisationsstatut kann~~ jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

*Revision*

Eine Totalrevision oder eine Teilrevision, die den Verbandszweck und die Verbandsaufgaben zum Gegenstand haben, kommt nur zustande, wenn ihr alle Mitgliedgemeinden zustimmen. Für die übrigen Änderungen ~~der Organisationstatuten~~ ~~des Organisationsstatutes~~ genügen die Mehrheit der Stimmenden sowie die Mehrheit der Mitgliedgemeinden.

~~Revisionen des Organisationsstatutes bedingen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Regierung.~~

### Art. 36

Der Austritt einer Gemeinde kann frühestens nach einer 15-jährigen Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

*Austritt*

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen zu. Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Gemeindeverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt bestehen.

### Art. 37

Die Auflösung des Gemeindeverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmenden der Verbandsgemeinden sowie der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden. Integrierender Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedgemeinden. Für die Verteilung eines allfälligen Verbandsvermögens bei der Auflösung des Verbandes gilt analog der Schlüssel wie bei der Haftung der Gemeinden gemäss ~~Art. 28~~ ~~27~~.

*Auflösung*

Eine durch Fusion oder Vermögensübertragung bedingte Auflösung des Gemeindeverbandes erfolgt auf Beschluss der Delegiertenversammlung (Art. 9 lit. g). Aus der Fusion oder Vermögensübertragung stehen den Mitgliedsgemeinden keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer erbrachten Leistungen zu.

## Organisationsstatuten

Revision durch die Gemeindeversammlung genehmigt:

Andeer .....

Casti-Wergenstein 15.12.2017 .....

Donat 14.12.2017 .....

Ferrera 30.11.2017 .....

Hinterrhein 20.10.2017 .....

Lohn 01.12.2017 .....

Mathon .....

Nufenen .....

Rongellen 06.10.2017 .....

Splügen 08.12.2017 .....

Sufers .....

Zillis-Reischen 27.10.2017 .....

Andeer .....

Ferrera .....

Muntogna da Schons .....

Rheinwald .....

Rongellen .....

Sufers .....

Zillis-Reischen .....

(Aktueller Stand der Gemeinden)

Namens der Bündner Regierung genehmigt gemäss Regierungsbeschluss Nr. ....

Ort, Datum: .....

Der Regierungspräsident: ..... Der Vorsteher der Ständekanzlei: .....

.....  
Dr. M. Cavigelli ..... lic.iur. D. Spadin

Regionaler Gemeindeverband Hinterrhein für das Pflegezentrum Glienda

Ort, Datum: .....

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

.....

G. Catrina

.....

A. Hugentobler